



Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, zum 01.07.2015 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre erneut festzustellen.

Grundversorger ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 EnWG das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grundversorger für das Netzgebiet Strom der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH sind die

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018.